

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 21.03.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 21. März 1879.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o. 19.* Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten.
- N^o. 20.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten.
- N^o. 21.* Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant.
- N^o. 22.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 13. März d. J., betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant.

N^o. 19.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten.

Oldenburg, 1879 März 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des §. 2 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 kommen für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gleichmäßig wie für die Befähigung zum Richteramt zur Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes verordnet.

Artikel 2.

Kein Candidat darf zur ersten Prüfung zugelassen werden, der nicht vor dem Abgange zur Universität die Maturitätsprüfung auf einem deutschen Gymnasium bestanden hat.

Artikel 3.

§. 1. Die erste Prüfung wird vor einem nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden Prüfungssenate des Oberlandesgerichtes zu Oldenburg abgelegt. Das Staatsministerium bestimmt im Voraus zwei Mitglieder des Landgerichtes zu Oldenburg zur Vertretung in Verhinderungsfällen, soweit solche Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichtes nicht möglich ist.

§. 2. Die zweite Prüfung wird vor der Staatsprüfungs-Commission abgelegt. Diese besteht aus dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichtes und zwei vortragenden Räten im Staatsministerium. Das Staatsministerium bestimmt zu diesem Zwecke vier seiner vortragenden Räte, welche jährlich wechseln und in Verhinderungsfällen sich gegenseitig vertreten.

Artikel 4.

Den Gegenstand der ersten Prüfung bilden die Disciplinen des öffentlichen Rechts und des gemeinen Privat-

rechts, ferner die Rechtsgeschichte und die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Artikel 5.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts auf die gewissenhafte Wahrnehmung der ihm zu übertragenden Geschäfte, insbesondere auch der Protocollführung, sowie auf die Beobachtung gebührenden Stillschweigens über dienstliche Wahrnehmungen beeidigt, und kann hierauf seine Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Accessist beantragen.

Artikel 6.

Von dem dreijährigen Vorbereitungsdienst darf ein Jahr im Dienst bei Verwaltungsbehörden verwendet werden.

Artikel 7.

Die zweite Prüfung ist darauf zu richten, ob der Candidat sich in gründlicher Kenntniß des gemeinen Rechts fortgebildet und daneben genügende Kenntniß des im Großherzogthum geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe und für practisch befähigt zu erachten sei, eine selbstständige Stellung im höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst zu bekleiden.

Artikel 8.

§. 1. Das Staatsministerium kann auf Antrag solcher Candidaten, welche dem höheren Verwaltungsdienst sich widmen wollen, gestatten, daß in der Art des Vorbereitungsdienstes Aenderungen eintreten.

Solche Aenderungen können das Maß der an den Candidaten bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht verringern. Doch bleibt der Prüfungsbehörde überlassen, hier mehr als sonst das öffentliche Recht zum Ge-

genstand der Prüfung zu machen und letztere auf die Staatswissenschaften zu erstrecken.

§. 2. In Fällen des §. 1 kann das über die bestandene Prüfung zu ertheilende Zeugniß nur auf die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gestellt werden.

Artikel 9.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften, namentlich über das Verfahren bei den Prüfungen sowie über die Zulässigkeit einer Wiederholung nach nicht bestandener Prüfung, werden im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 10.

Alle älteren Vorschriften über die Prüfung der Candidaten für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, namentlich die landesherrliche Verordnung vom 20./27. März 1830, die Bekanntmachung der Prüfungs-Commission vom 21./25. Januar 1832, vom ^{28. Juni} 9. Juli 1836 und vom 12./20. März 1869 werden aufgehoben.

Artikel 11.

§. 1. Für alle diejenigen Candidaten, welche vor dem 1. October 1879 die vorläufige Prüfung abgelegt haben, bleiben jedoch die bisher geltenden Bestimmungen über die Bedingungen der Zulassung zum Hauptexamen und über die Einrichtung des Hauptexamens noch in Geltung.

§. 2. Das Staatsministerium kann den im §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeitraum von drei Jahren für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes bis auf zwei Jahre abkürzen.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt am 1. October 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 10. März
1879.

(L. S.) **Peter.**

Tappenbeck.

Jansen.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des
Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechts-
candidaten.

Oldenburg, 1879 März 10.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des
Großherzogs bringt das Staatsministerium zur Ausführung
des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung
der Rechtscandidateu Folgendes zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Jeder Deutsche, welcher nach bestandener Prüfung der
Reife an einem Deutschen Gymnasium ein dreijähriges
Studium der Rechtswissenschaft nach Vorschrift des Ge-
richtsverfassungsgesetzes vollendet hat, kann sich zur ersten
Prüfung melden.

§. 2.

Zur ersten Prüfung geschehen die Meldungen zwei
Mal im Jahr, vor dem 15. Mai und dem 15. October.

Berspätet eingehende Meldungen werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt.

§. 3.

Das Gesuch wird an den Präsidenten des Oberlandesgerichts gerichtet. Es muß eigenhändig geschrieben sein und einen kurzen Lebenslauf enthalten, in welchem besonders der Gang der wissenschaftlichen Bildung angegeben ist.

Dem Gesuche sind anzulegen:

1. das Zeugniß der Reise zur Universität;
2. die Universitäts-Abgangszeugnisse;
3. das Zeugniß über die Militairverhältnisse.

§. 4.

Der Präsident prüft das Gesuch und verfügt die Zulassung oder Zurückweisung des Candidaten.

§. 5.

In zweifelhaften Fällen, insbesondere wenn der Candidat während eines Theiles der dreijährigen Studienzeit bei einer anderen, als der juristischen Facultät eingeschrieben war, veranlaßt der Präsident vor der Verfügung einen Beschluß des Prüfungssenats des Oberlandesgerichts über die Zulassung des Candidaten.

§. 6.

Allen zugelassenen Candidaten wird das nämliche Thema zugewiesen und ihnen zur Bearbeitung desselben eine Frist von sechs Wochen bestimmt, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Candidat von der Prüfung für das laufende Halbjahr ausgeschlossen.

§. 7.

In der Arbeit sind die benutzten literarischen Hilfsmittel jederzeit mit Bezeichnung der benutzten Stellen genau

anzuführen. Am Schluß hat der Candidat die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich nur der angeführten literarischen Hülfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedient habe.

§. 8.

Sobald alle Arbeiten eingeliefert oder die gesetzlichen Fristen verstrichen sind, werden sämtliche Candidaten zugleich zur Beantwortung von vier und zwanzig Fragen im einsamen Zimmer und ohne alle Hülfsmittel geladen.

§. 9.

Diese Fragen berücksichtigen alle Disciplinen, welche nach Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 1879 den Gegenstand der Prüfung bilden, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit. Sie werden in gleichen Abtheilungen an zwei verschiedenen Tagen, zwischen welchen ein Ruhetag liegt, beantwortet.

An jedem Tage hat der Candidat der Beantwortung die Versicherung an Eidesstatt hinzuzufügen, daß er die Fragen bloß aus dem Gedächtniß, ohne alle Hülfsmittel beantwortet, namentlich auch mit keinem der gleichzeitig zur Beantwortung zugelassenen Candidaten darüber geredet, oder einen derselben zur Einsicht der Beantwortungen zugelassen habe.

§. 10.

Der Prüfungssenat des Oberlandesgerichts hat die Arbeiten der Candidaten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und durch Stimmenmehrheit festzustellen, ob der Candidat bestanden habe.

Er ertheilt darüber ein Zeugniß, in welchem der Grad der bewiesenen juristischen Ausbildung (Tüchtigkeit) als erster Charakter, zweiter Charakter mit Auszeichnung oder zweiter Charakter ausgedrückt wird.

§. 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird auf die Zeit von mindestens sechs Monaten zurückgewiesen.

Wenn die Beantwortung des Themas nach einstimmigem Urtheil den Anforderungen genügt hat, so kann die Wiederholung der Prüfung auf die Beantwortung der Fragen beschränkt werden und umgekehrt. Hierüber ist sogleich Beschluß zu fassen und dieser dem Candidaten mit der Zurückweisung desselben zu eröffnen.

Wer auch die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§. 12.

Wer nach bestandener erster Prüfung beeidigt ist (Artikel 5 des Gesetzes vom 10. März 1879), wird auf seinen Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einer Gerichtsbehörde, von dem Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft, vom Staatsministerium der Regierung der Fürstenthümer oder einem Amte, von der Anwaltskammer einen Rechtsanwalt zur Beschäftigung im Vorbereitungsdienst zugewiesen.

Wer einen Vorbereitungsdienst an einer Stelle anzutreten beabsichtigt, welche keine Gerichtsbehörde ist, hat hiervon vor dem Antritte dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Anzeige zu machen.

§. 13.

Das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes ist in der Regel der Beschäftigung bei einem Amtsgerichte zu widmen.

§. 14.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Staatsanwälte und Rechtsanwälte haben die bei ihnen im Vorbereitungsdienst beschäftigten Accessisten zu beaufsichtigen und ihre Beschäftigung zweckmäßig zu leiten.

Dieselben haben jedesmal mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Accessisten, über seine Leistungen und die dabei hervorgetretenen Mängel zu übersenden. Es ist darin eine Uebersicht über die Thätigkeit des Accessisten, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und der etwa eingetretenen Unterbrechungen des Dienstes, zu geben.

§. 15.

Die Gerichtsferien werden in die Zeit des dreijährigen Vorbereitungsdienstes stets eingerechnet, militairische Dienstleistungen nur, soweit sie im einzelnen Falle die Zeit von zwei Monaten nicht übersteigen. Ob anderweitige entschuldigte Unterbrechungen so erheblich sind, daß sie eine Nachholung des Vorbereitungsdienstes nothwendig machen, darüber beschließt die Staats-Prüfungs-Commission.

§. 16.

Wird ein Accessist während des Vorbereitungsdienstes zum Auditor oder Amtsanwalt ernannt, so bleiben die Vorschriften der §§. 14 und 15 auf ihn gleichmäßig anwendbar.

§. 17.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung wird an die Staats-Prüfungs-Commission gerichtet. In demselben ist nachzuweisen, daß der Candidat seiner Militairpflicht genügt hat oder davon befreit ist.

§. 18.

Ergiebt das Gesuch die Erfüllung aller Bedingungen der Zulassung, so wird dem Accessisten eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit oder auch eine Civil-Prozess-Acte zur Anfertigung eines Urtheils in Gemäßheit §. 284

der Civil-Prozeß-Ordnung zugefertigt. Im letztern Falle sind die „Entscheidungsgründe“ als wissenschaftliches Gutachten über alle in Betracht kommenden Fragen auszuarbeiten.

Zu dieser Ausarbeitung wird eine Frist von drei Monaten bestimmt, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu vier Monaten erstreckt werden kann.

Die Arbeit muß eigenhändig geschrieben sein und am Schluß die im §. 7 erwähnte Versicherung enthalten.

§. 19.

Wird die Frist versäumt, so wird dem Candidaten auf seinen Antrag eine andere Aufgabe zugefertigt.

§. 20.

Wird die eingeliesserte Arbeit als ungenügend erkannt, so wird dem Candidaten dies und daß er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden könne, eröffnet.

§. 21.

Genügt die Arbeit, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung geladen. Diese beginnt mit einem freien Vortrag aus Acten, welche dem Candidaten eine Woche vor dem Termin zugestellt werden.

§. 22.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor der versammelten Staats-Prüfungs-Commission durch drei Mitglieder derselben. Sie ist nicht öffentlich.

§. 23.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung wird darüber Beschluß gefaßt und sofort Zeugniß ausgestellt, wie im §. 10.

Im Fall des Artikels 8 des Gesetzes vom 10. März

1879 ist das Zeugniß auf die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zu beschränken.

§. 24.

Ist ein Candidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen (§. 20) oder hat er die vollständige Prüfung nicht bestanden, so kann er sich nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von mindestens 6 Monaten zu einer Wiederholung der zweiten Prüfung melden.

§. 25.

War die von dem Candidaten gelieferte schriftliche Arbeit von der Staats-Prüfungs-Commission einstimmig als genügend anerkannt worden, so kann die Wiederholung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden. Diese ist dann vorzugsweise auf diejenigen Gegenstände zu richten, bei welchen Mängel und Lücken sich besonders gezeigt haben.

Dieser Beschluß ist zugleich mit demjenigen der Zurückweisung zu Protocoll zu constatiren und dem Candidaten zu eröffnen.

§. 26.

Vom höheren Staatsdienst ist ausgeschlossen:

1. wer die wiederholte zweite Prüfung nicht besteht,
2. wer sich innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Zurückweisung nicht zur Wiederholung der Prüfung (§. 24) meldet,
3. wer sich innerhalb fünf Jahren vom Beginn des Vorbereitungsdienstes überhaupt nicht zur zweiten Prüfung meldet.

§. 27.

Ueber den Ausfall aller Prüfungen ist an das Staatsministerium Bericht zu erstatten.

§. 28.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. März 1879 in Kraft.

Oldenburg, 1879 März 10.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Tappenbeck.

Jaspers.

N^o. 21.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant.

Oldenburg, 1879 März 13.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feber und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtag als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Ortschaft Belfort mit den im Art. 2 umschriebenen Theilen des Bezirks (Bauerschaft) Bant wird aus ihrer Verbindung mit der Gemeinde Neuende ausgeschieden und unter den folgenden näheren Bestimmungen zu einer politischen Gemeinde Bant erhoben.

Artikel 2.

Der Gemeindebezirk der Gemeinde Bant wird begrenzt:
 im Osten von der Landesgrenze gegen das Königlich
 Preussische Jadegebiet,
 im Süden von der Jade,
 im Westen vom Banter Wege bis zu dem Punkte,
 wo derselbe von der von Belfort nach der Sande-
 Heppenser Chaussee führenden Privatchaussee ge-
 schnitten wird und von da an von dieser Privat-
 chaussee,
 im Norden von dem südlichen Ufer des Grabens der
 Sande-Heppenser Chaussee.

Artikel 3.

Die Vertheilung der Gemeindesteuern über die Steuer-
 pflichtigen erfolgt für alle Gemeindesteuern nach dem im
 Art. 47 §. 3 c. der revidirten Gemeinde-Ordnung vorge-
 schriebenen Vertheilungsfuße.

Artikel 4.

- Zur Theilnahme an den Gemeindewahlen sind befugt:
1. die Gemeindebürger mit je 1 Stimme,
 2. diejenigen Gemeindeangehörigen, der Gemeinde nicht
 angehörigen physischen Personen (Forensen), juristi-
 schen Personen, Actiengesellschaften und Commandit-
 gesellschaften auf Actien, welche ein in der Gemeinde
 belegenes Grundstück zum Eigenthum, zum erblichen
 Nutzungsrechte oder zum Nießbrauche besitzen, in
 der Weise, daß der Besitz eines Wohnhauses oder
 bei unbebauten Grundstücken von je zwei vollen
 Hectaren zu 1 Stimme berechtigt.

Diese Stimmen (Ziffer 2) können nur durch einen dazu
 bevollmächtigten Gemeindeangehörigen abgegeben werden.

Sofern ein Gemeindegürger ein in der Gemeinde belegenes Grundstück zum Eigenthum 2c. besitzt, ist er zur Abgabe von soviel weiteren Stimmen berechtigt, als er als Nichtgemeindegürger nach Ziffer 2 haben würde.

Artikel 5.

Bis zur Einführung einer allgemeinen Baupolizeiordnung und darnach erfolgter anderweiter Regelung werden die erforderlichen baupolizeilichen Vorschriften im Wege der Verordnung getroffen.

Artikel 6.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch in die Folge der Ausscheidung etwa erforderliche Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse der beiden Gemeinden, sowie die Feststellung des Zeitpunktes der Inkraftsetzung bleiben der Verwaltung überlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1879.

Im Auftrage des Großherzogs:
das Staatsministerium.

(L. S.) Ruhrst. at. Jansen. Lappenbed.

Dugend.

N^o 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 13. März d. J., betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant.

Oldenburg, 1879 März 13.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ausführung des Art. 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf den 1. November d. J. festgesetzt.

Oldenburg, 1879 März 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

